

# **Leitfaden**

## **für brandschutztechnische Überprüfungen von Schlepplifthanlagen in Oberösterreich**

Ziel dieses Leitfadens ist die Erfassung der Mindestanforderungen an brandschutztechnische Überprüfungsgutachten für Schlepplifte unter Bezugnahme auf § 7 der Schleppliftverordnung 2004.

Für die Erstellung dieser brandschutztechnischen Überprüfungsgutachten kommt grundsätzlich folgender Personenkreis (facheinschlägig ausgebildete Stellen) in Frage:

- Sachverständige der Brandverhütungsstellen
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen
- gerichtlich beeidete Sachverständige für Brandschutz

Nach der erstmaligen Überprüfung dürfen die wiederkehrenden Überprüfungen (längstens alle 10 Jahre) gem. § 7 Abs. 1 der SchlepplVO 2004 auch von ausgebildeten

- Brandschutzbeauftragten

erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der SchlepplVO kann von den wiederkehrenden Überprüfungen Abstand genommen werden, sofern dies anlässlich der Erteilung der Betriebsbewilligung oder der erstmaligen Überprüfung für zulässig erachtet wird.

(Dabei kann nach Ansicht des BMVIT - Expertenkonferenz Mai 2014 - dies so ausgelegt werden, dass bei bestehenden Anlagen die nächstfolgende fällige Überprüfung als „erstmalige“ Überprüfung angesehen wird.)

Linz, am 20.10.2014  
Ing. Bernhard Dietl  
Amt der Oö. Landesregierung  
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik  
Kärntnerstraße10-12  
4021 Linz

# **Brandschutztechnische Überprüfung**

**der Schleppliftanlage**

**"MUSTERLIFT"**

**in der**

**Gemeinde .....**

gemäß

§ 7 der Schleppliftverordnung 2004  
(BGBL. II Nr. 364/2013)

## **1. Allgemeines**

1.1. Auftraggeber

1.2. Gegenstand

Brandschutztechnische Überprüfung der gegenständlich nicht öffentlichen Seilbahnanlage unter Berücksichtigung des aktuellen Leitfadens "Brandschutz Seilbahnen" der Österreichischen Brandverhütungsstellen.

1.3. Ort und Datum der Überprüfung

## **2. Überprüfungsumfang**

(kurze Beschreibung der Schleppliftanlage (hohe, niedere Seilführung, Streckenlänge, vorhandene Gebäude, Gebäude im Bauverbotsbereich, Lagerung von brennbaren Stoffen).

2.1. Soll – Ist Vergleich

Überprüfung der Übereinstimmung des brandschutztechnisch relevanten Ist-Zustandes mit dem genehmigten Zustand (ist die Übereinstimmung mit den Baubescheiden gegeben?).

2.2. Erfüllung von Auflagen

Angaben über die Erfüllung vorgeschriebener Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid und nach dem letzten brandschutztechnischen Überprüfungsbefund.

### 2.3. Detailüberprüfungen

- Stationsgebäude  
(Bauweise, Gefährdung für die Liftanlage)
- Heizgeräte  
(Beurteilung der Gefährdung)
- Brand- und Rauchabschnitte  
(zB. Lagerraum, Öllager,....)
- Fluchtwegsituation  
(z.B. direkter Ausgang ins Freie, Fluchtweglänge ..m, ....)
- Lagerung brennbarer Materialien und Flüssigkeiten  
(...I, Gefahrenklasse, eigener Lagerraum, Sicherheitsschrank,....)
- Elektrische Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen  
(vorhandene Prüfbefunde)
- Vorhandene Löscheinrichtungen, Brandmelder, u.ä.  
(Anzahl, Art, letzte Prüfungen)
- Seilbahntrasse und Bauverbotsbereich  
(keine Baulichkeiten im Bauverbotsbereich oder Abstand und Bauweise angeben, Beurteilung der Gefährdung)
- Organisatorischer Brandschutz, Schulung des Personals, Brandschutzbeauftragter

### 3. Beurteilung

Die Sicherheits- und Risikobeurteilung wird auf Basis der Sicherheitsempfehlung für Seilbahnen im Personenverkehr (Brandverhütung und Brandbekämpfung) durchgeführt.

Dabei sind folgende Szenarien mit dem Ziel der Vermeidung eines Brandausbruchs bzw. der Vermeidung von Personengefährdungen und Begrenzung der schädigenden Auswirkungen im Brandfall besonders berücksichtigt:

- Brand in den Stationen
- Brand von Bauten im Bauverbotsbereich

**Aufgrund der durchgeführten Erhebungen und Feststellungen beim Ortsaugenschein sind bei der gegenständlichen Seilbahnanlage folgende – keine – organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Brandsicherheit erforderlich.**

1. ....
2. ....

**Erfüllungsfristen: (ev. Sofortmaßnahmen!)**

**Ergebnis:**

**Bei Erfüllung der zuvor beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen bestehen gegen den Weiterbetrieb der gegenständlichen Schleppliftanlage aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.**

**Keine Mängel:**

Gegen den Weiterbetrieb der gegenständlichen Schleppliftanlage bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Überprüfungsstelle (Name, Anschrift, Datum)